

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster
Postfach
48127 Münster

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen:

Datum: 06.03.2019

**Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 589 „St. Mauritz – Maikottenweg / Umgehungsstraße“
und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster**

- Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB -

Ihr Schreiben vom 05. Februar 2019, Az.: 61.33.0007

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht von Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 589 „St. Mauritz – Maikottenweg/Umgehungsstraße“ nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Entwicklung von rd. 280 Wohneinheiten geschaffen werden.

Das ca. 8,3 ha große Plangebiet grenzt mit seiner östlichen Gebietsgrenze an die planfestgestellte, im Ausbau befindliche B 51 (3. Bauabschnitt), Abschnitt 182, von Station 1,200 bis Station 1,736.

Mit Datum vom 30.09.2011 wurde der Planfeststellungsbeschluss Az. 25.04.01.01-8/05 für den Ausbau der Bundesstraße 51 (3. Bauabschnitt) und den Neubau der Bundesstraße 481n auf dem Gebiet der Stadt Münster gefasst. Die Planfeststellungsunterlagen sind der Stadt Münster bekannt.

Beim Abgleich der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Ausführungsplanung der B 51 (3.BA) ist festzustellen, dass die Querung des „Jägersteges“ und die Anbindung an den „Maikottenweg“ nicht deckungsgleich sind.

Die Verbindung in Richtung „Maikottenweg“ ist so herzustellen, dass im Vergleich zur Längsneigung der planfestgestellten Rampe keine Verschlechterung für die Fußgänger und Radfahrer entsteht. Ein entsprechender Nachweis ist noch zu erbringen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Die für das neue Baugebiet geplante Lärmschutzwand westlich der B 51 darf keine negativen Auswirkungen für die östlich der B 51 gelegenen Anlieger haben („Reflektion“). Hierüber ist ein lärmtechnischer Nachweis erforderlich.

Durch den Bau der Lärmschutzwand darf sich die Entwässerung der B 51 nicht verschlechtern.

Gemäß § 9(1) FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Hier ist im vorliegenden Fall der befestigte, äußere Rand der planfestgestellten, ausgebauten B 51 gemeint. Zum besseren Verständnis und Abgleich von Abständen sind die planfestgestellten Planunterlagen als Kartengrundlage zu nehmen.

Zurzeit finden bereits Straßenarbeiten in diesem 3. Bauabschnitt statt.

Die vorgenannten Aspekte sind aus Sicht von Straßen.NRW bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, da z.B. die geplanten Lärmschutzmaßnahmen eine maßgebliche Voraussetzung für das geplante Wohnbaugebiet darstellt. Beim Zuschnitt der einzelnen Grundstücke ist die genaue Lage der zukünftigen Anbindung des „Jägersteges“ an den „Maikottenweg“ im Vorfeld abzuklären.

Ich gehe davon aus, dass der planerische Abgleich und die entsprechenden Nachweise vor der nächsten Beteiligung im Bauleitplanverfahren zwischen der Stadt Münster und Straßen NRW erfolgt.

Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen gegen den Bebauungsplan daher **Bedenken** bis die vorgenannten Belange hinreichend und einvernehmlich mit Straßen.NRW abgestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: 
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 54.03.05/Münster/77Ä/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.04.2021

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Maikottenweg (B51 / Maikottenweg / Graebach)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 05. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost sollen die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Entwicklung von ca. 280 Wohneinheiten, die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Nutzung eines Gebäudes für Gastronomie geschaffen werden. Das Flächennutzungsplangebiet grenzt mit seiner östlichen Gebietsgrenze unmittelbar an die planfestgestellte, derzeit im Ausbau befindliche B 51 (3. Bauabschnitt), Abschnitt 182, von Station 1,200 bis Station 1,736 an.

Mit Datum vom 30.09.2011 wurde der Planfeststellungsbeschluss Az. 25.04.01.01-8/05 für den Ausbau der Bundesstraße 51 (3. Bauabschnitt) und den Neubau der Bundesstraße 481n auf dem Gebiet der Stadt Münster gefasst. Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist ein umfassendes Kompensationskonzept zur projektspezifischen umweltfachlichen Konfliktbewältigung, das Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, und Gestaltungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß den BNatSchG sowie den LNatSchG beinhaltet. Die Planfeststellungsunterlagen sind der Stadt Münster bekannt.

Durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost sind die Belange, der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten vorgenannten Baumaßnahme „Ausbau der Bundesstraße 51 (3. BA)“ in Teilbereichen betroffen.

Mit Blick auf die Bestandskraft der planfestgestellten Aus- und Neubaumaßnahme B 51 / B 481n bestehen gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost aus Sicht von Straßen NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 589) hinreichend berücksichtigt werden:

1. Eine maßgebliche Voraussetzung für das geplante Wohnbaugebiet ist die Sicherstellung von Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt Münster. Durch die von der Stadt Münster geplante Lärmschutzwand westlich der B 51 darf keine Verschlechterung der Gesamtsituation eintreten. Negative Auswirkungen für die östlich der B 51 gelegenen Anlieger durch „Reflektion“ sind dabei auszuschließen. Hierüber ist ein lärmtechnischer Nachweis durch die Stadt Münster aufzustellen. Darüber hinaus darf durch die Lärmschutzwand die Entwässerung im Zuge der B 51 nicht negativ beeinträchtigt / verschlechtert werden.
2. Eine Gefährdung, Störung oder Einschränkung der von Straßen.NRW im landschaftspflegerischen Ausführungsplan aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich auszuschließen. Sollte dennoch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Stadt Münster ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen sein, so sind die Kompensationsfunktionen entsprechend durch die Stadt Münster auszugleichen.
3. Die anbaurechtlichen Regelungen, insbesondere die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind im nachgeordneten verbindlichen Bauleitverfahren zu beachten. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (befestigte, äußere Rand der planfestgestellten, ausgebauten B 51) nicht errichtet werden.

Seitens Straßen.NRW wird vorausgesetzt, dass der planerische Abgleich und die entsprechenden Nachweise im weiteren Bauleitverfahren erfolgen und die vorgenannten Belange einvernehmlich zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW abgestimmt werden.

In diesem Verfahrensschritt werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Straßen.NRW behält sich im Verlauf der verbindlichen Bauleitplanung weitere Anregungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

gez. 20.04.2021



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster
Postfach
48127 Münster

Regionalniederlassung Münsterland



Zeichen: 54.03.06/Münster/130/ML/4402

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 29.08.2025

Entwurf Bebauungsplan Nr. 589: St. Mauritz - Maikottenweg / B 51 / Graelbach

- Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB -

Ihr Schreiben vom 21. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 589 „St. Mauritz – Maikottenweg / B 51 / Graelbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Entwicklung von rund 280 Wohneinheiten im Osten der Stadt Münster geschaffen werden. Das ca. 9,3 ha große Bebauungsplangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die planfestgestellte, im Ausbau befindliche Bundesstraße 51 (3. Bauabschnitt), Abschnitt 182, von ca. Station 1,190 bis ca. Station 1,760 an.

Mit Datum vom 30.09.2011 wurde der Planfeststellungsbeschluss Az. 25.04.01.01-8/05 für den Ausbau der Bundesstraße 51 (3. Bauabschnitt) und den Neubau der Bundesstraße 481n auf dem Gebiet der Stadt Münster gefasst. Beim Abgleich der Festsetzungen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 589 und der Ausführungsplanung der Bundesstraße 51 (3.BA) wurde festgestellt, dass die Querung des „Jägersteges“ und die Anbindung an den „Maikottenweg“ nicht deckungsgleich waren. Aus diesem Grund wurde die Planfeststellung im Bereich des Brückenbauwerkes Jägersteg inkl. Abführung und Lärmschutzmaßnahmen (3. Bauabschnitt, Bau-km 5+100 bis 8+856)“ geändert. Die Brücke Jägersteg und die Verbindung für die Fußgänger und Radfahrer in Richtung „Maikottenweg“ werden nunmehr in Anlehnung an die im Bebauungsplan dargestellte Ausführung nach Westen mittels einer gradlinigen Führung hergestellt und an das bestehende Wegenetz angebunden.

Der hierfür notwendige Wegfall der von Straßen.NRW geplanten Kompensationsflächen A2 und A2a für die Verlegung der Fußgängerbrücke über die Bundesstraße 51 und die Errichtung der Lärmschutzwand werden gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Münster auf der von der Erbgemeinschaft bereitgestellten Grünlandfläche für den Forstausgleich Jägerstegverlagerung wertgleich verlagert.

Vor diesem Hintergrund nehme ich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 589: St. Mauritz - Maikottenweg / B 51 / Graebach wie folgt Stellung:

1. Gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die in der Planzeichnung innerhalb des abgegrenzten Planfeststellungsbereiches der Bundesstraße 51 festgesetzten Nutzungen und ihre Erstellung erst nach Abschluss des Ausbaus der Bundesstraße 51 und deren Inverkehrnahme zulässig.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der gültige Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 51 / B 481n als privilegierte Fachplanung (§ 17 FStrG) einen Vorrang vor der Bauleitplanung der Stadt Münster hat und die Bauleitplanung an die Planfeststellung gebunden ist (§ 38 BauGB). Die im Planfeststellungsbeschluss betroffenen Regelungen für das privilegierte Fachplanungsvorhaben, hier der Ausbau der B 51 und der Neubau der B 481n, können vor dessen vollständiger Fertigstellung nicht durch einen Bebauungsplan inhaltlich geändert werden. Insoweit ist in dem Bebauungsplan die textliche Festsetzung dahingehend zu ergänzen, dass erst nach Abschluss des Ausbaus der **Bundesstraße 51 / Bundesstraße 481n** und deren Inverkehrnahme mit der Umsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan begonnen werden darf.

2. Die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Parallel zur Bundesstraße 51 ist auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße 51 können die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan notwendigen Baumaßnahmen nur auf Seiten der Bebauungsplanfläche erfolgen. Die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Straßengebiet der Bundesstraße ist nicht zulässig.

Im Zusammenhang mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und den textlich beschriebenen Regelungen zu den überbaubaren Flächen weise ich vorsorglich auf das Anbauverbot nach dem Bundesfernstraßengesetz hin (FStrG) hin. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Im vorliegenden Fall ist der befestigte, äußere Rand der planfestgestellten, ausgebauten Bundesstraße 51 gemeint. Zur Wahrung der Anbauverbote ist neben der zeichnerischen Darstellung eine entsprechende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

3. Die in der Begründung zum Bebauungsplan als Variante 2 beschriebene Baustellenerschließung (rechts rein / rechts raus) über die Bundesstraße 51 ist gemäß § 8 FStrG aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zulässig. Die Bundesstraße weist nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme im betroffenen Abschnitt zukünftig einen 4- streifigen Querschnitt auf und dient mit der Verbindungsfunktionsstufe I gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, 2008) dem großräumigen Verbindungsverkehr. Aus dieser Festlegung und der Verkehrsbelastung ergeben sich gemäß den Entwurfsrichtlinien besondere Ansprüche an die Trassierung, die Querschnitte und die Ausbildung von Knotenpunkten. Weiterhin ist festgelegt, dass Strecken mit diesen Ansprüchen im Regelfall als Kraftfahrstraße zu betreiben sind.

Von Straßen.NRW wird daher vorgeschlagen, die grundsätzlich mögliche Baustellenerschließung über den Dortmund-Ems-Kanal gemäß der Variante 1 umzusetzen oder alternativ die seinerzeit im Planfeststellungsverfahren angedachte Baustellenerschließung über die Verbindung Mondstraße / Maikottenweg (siehe Anlage) weiterzuverfolgen.

4. Die von der Stadt Münster geplante Lärmschutzwand liegt auf dem Bebauungsplangebiet im Bereich der Anbauverbotszone der Bundesstraße 51 und bedarf der Zustimmung von Straßen.NRW. Die geplante Lärmschutzwand wird unmittelbar im Anschluss an die von Straßen.NRW errichtete Lärmschutzwand fortgeführt. Um entlang der Bundesstraße eine einheitliche Art, Form und Farbe der Lärmschutzanlagen sicherzustellen, ist die Ausführung der Lärmschutzwand an den vorhandenen Bestand anzupassen. Der Entwurf ist rechtzeitig im Vorfeld mit Straßen.NRW abzustimmen.

Die Lärmschutzwand ist so zu bemessen und zu errichten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Bundesstraße weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu sind die notwendigen Nachweise zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand beizubringen.

Die für das neue Baugebiet geplante Lärmschutzwand westlich der Bundesstraße 51 darf keine negativen Auswirkungen für die östlich der Bundesstraße 51 gelegenen Anlieger haben („Reflektion“). Für die geplante Lärmschutzwand ist ein entsprechender lärmtechnischer Nachweis aufzustellen.

Durch den Bau der Lärmschutzwand darf sich die planfestgestellte Entwässerungseinrichtung im Zuge der Bundesstraße 51 nicht verschlechtern. Das im Bebauungsplangebiet und im Bereich der geplanten Lärmschutzwand anfallende Oberflächenwasser ist durch die Stadt Münster in einem eigenständigen Entwässerungssystem eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungseinrichtung der Bundesstraße ist nicht zulässig.

Bei der Planung der Lärmschutzwand sind die entlang der Bundesstraße, gemäß den aktuellen Anforderungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), angebrachten Systeme zu berücksichtigen und bei Bedarf zu Lasten der Stadt anzupassen oder zu ergänzen.

Die spätere Unterhaltung der Lärmschutzanlage muss generell auf der Bebauungsplanfläche durch die Stadt Münster erfolgen. Die Arbeiten im Zuge der Bundesstraße sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und einvernehmlich im Vorfeld mit Straßen.NRW schriftlich zu vereinbaren. Für die Unterhaltung der Lärmschutzanlage sind seitens der Stadt Münster entsprechende Unterhaltungswege sowie Türen einzuplanen.

Die Baukosten für die Lärmschutzwand inklusive der Folgekosten sind gemäß dem Veranlasserprinzip von der Stadt Münster zu tragen.

5. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte trotz der geplanten Lärmschutzanlage in Teilbereichen nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund soll der Schallschutz durch weitere passive Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Spätere lärm senkende Maßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.

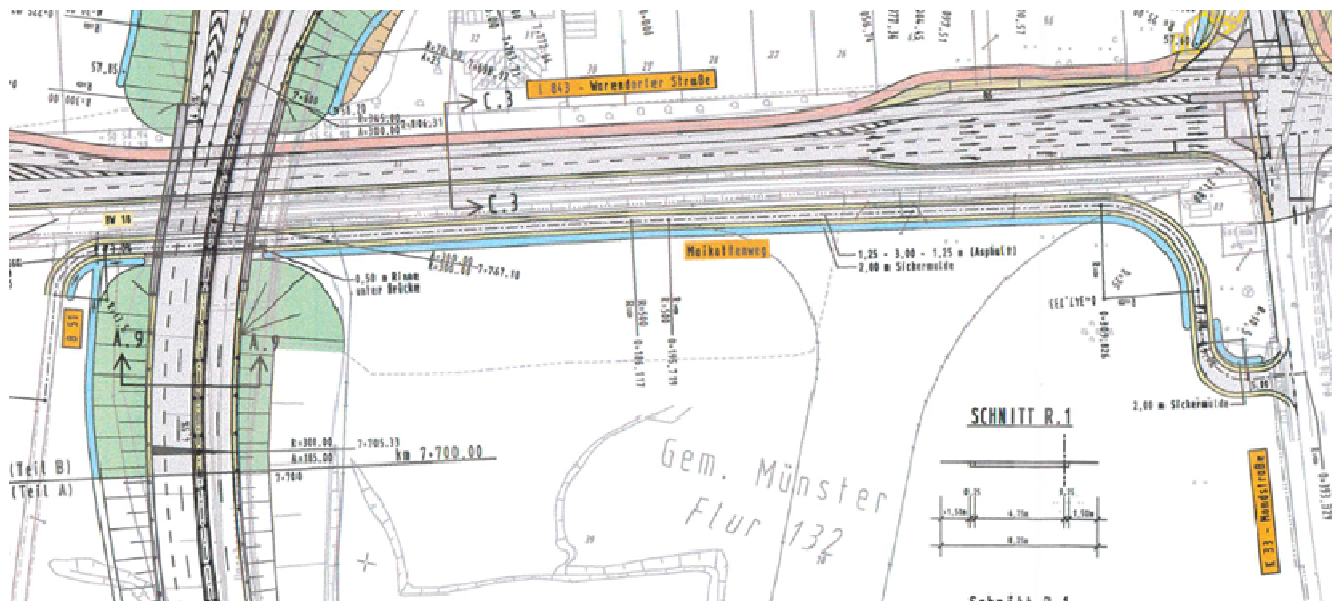
6. Im Zusammenhang mit der Luftqualität wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Maßnahmen in Rahmen einer zukünftigen Luftreinhalteplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.

Die vorgenannten Aspekte sind aus Sicht von Straßen.NRW im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen, da die geplanten Lärmschutzmaßnahmen und die verkehrliche Baustellenerschließung eine maßgebliche Voraussetzung für das geplante Bebauungsplangebiet darstellen.

Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen gegen den Bebauungsplan aus den vorgenannten Gründen **Bedenken** bis die vorgenannten Belange hinreichend und einvernehmlich mit Straßen.NRW abgestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Anlage: Baustellenerschließung Mondstraße - Maikottenweg